

Satzung

der Ortsgemeinde Sörngenloch über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze

vom 22.04.2005

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Sörngenloch hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2003 (GVBl. S. 390), i. V. m. § 2 GemO und § 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bei Wohngebäuden bestimmt sich der Stellplatzbedarf nach der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 24. Juli 2000 (MinBl. S. 231) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung, das gilt auch für Wohngebäude, die nicht in der Anlage aufgeführt sind.

§ 2

Die räumliche Abgrenzung dieser Satzung nach der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, ergibt sich aus dem Lageplan *) (M 1:3500), der von der schwarz umrandeten Begrenzungslinie umschlossen ist.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sörngenloch, 25.04.2005

Krämer
Ortsbürgermeister

*) Der Lageplan ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung während der Öffnungszeiten einzusehen.

Anlage 1

zu § 1

der Satzung über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze der Ortsgemeinde Sörrenloch

lfd. Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)
	Wohngebäude	
1	Freistehende Einzelhäuser bis max. 2 Wohneinheiten - für die 1. Wohneinheit - für die 2. Wohneinheit - für die 2. Wohneinheit	2,0 Stpl. bis 40 m ² 1,0 Stpl. über 40 m ² 2,0 Stpl.
2	Doppelhäuser, je Haushälfte - für die 1. Wohneinheit - für die 2. Wohneinheit - für die 2. Wohneinheit	2,0 Stpl. bis 40 m ² 1,0 Stpl. über 40 m ² 2,0 Stpl.
3	Mehrfamilienhäuser ab 3 WE je Wohnung	bis 40 m ² 1,0 Stpl. über 40 m ² 2,0 Stpl.